

MARKTGEMEINDE KÖTSCHACH-MAUTHEN BEZIRK HERMAGOR - KÄRNTEN	
Eing.	16. Juli 2018
Eini. Zl.	2016
Prot. Zl.	8110
Blg.	
Bearb.	

Datum	10.07.2018
Zahl	HE3-ABA-327/2015 (017/2018) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Hr. Ing. Mag. (FH) Hebein
Telefon	050 536-63730
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: Andreas KRONABETTER, Gratzhof 1, 9635 Dellach im Gailtal;
Abwasserverbringung, Wasserrecht**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Von Herrn Andreas KRONABETTER, Gratzhof 1, 9635 Dellach im Gailtal, wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Abwasserverbringungsanlage, ausgelegt für 8 EW, für das Objekt 9635 Gratzhof Nr. 1 beantragt. Die Anlage besteht aus einem Anschlussschacht, einem zweigeteilten Rottebehälter mit einem Nutzinhalt von ca. 4 m³ je Rottekammer, einem multifunktionalen Betonfertigteilschacht DN 2000, einem bepflanzten, vertikal durchströmten Bodenfilter (kreisrund intermittierend beschickt), einem Kontrollschacht DN 500 inkl. Regulierungseinrichtung zum Einstau des Pflanzenbeetes, 3 Stränge Sickerrohre DN 100 jeweils 3 m lang (Gesamtlänge 9 lfm) als ufernahe Versickerung (Rigolversickerung) umgeben von Kies 8/16 und einem Filtervlies. Die Anlagenteile befinden sich auf den Grundstücken Nr. 1516, 1521/2, 1522 und 2212, alle KG Würmlach.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Treffpunkt der Teilnehmer beim Anwesen Gratzhof Nr. 1,

Datum: Dienstag, 31. Juli 2018,

Zeit: 10:00 Uhr.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin - vertreten lassen,

- Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie im Verteiler neben Ihrem Namen.

Sie können während der Amtsstunden in der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Neubau, 3. Stock, Zimmer Nr. 303, in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: Projekt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12a, 32, 33b, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hermagor kundgemacht wird.

Als Antragsteller/Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr/Ihre Vertreter/Vertreterin diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. (FH) Hebein